

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. November 1952

527/A.B.

zu 568/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Wilhelmine M o i k, Marianne P o l l a k, Rosa J o c h m a n n und Gen. haben am 30. Oktober 1952 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und an den Bundesminister für Justiz zwei Anfragen, betreffend Einschreiten gegen Zoll- und Steuerbetrug, gerichtet.

Die an den Bundesminister für Justiz gerichtete Anfrage lautet:

"Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, bis zum Zusammentritt des neugewählten Nationalrates einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, der Hehlergeschäfte mit Schmuggler- und Steuerhinterzieher-Organisationen jeder Art mit schweren Strafen und dem sofortigen Verfall der Gewerbeberechtigung bedroht?"

Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö hat nunmehr diese an ihn gerichtete Anfrage wie folgt beantwortet:

"In dem an alle Oberstaatsanwaltschaften gerichteten, den Präsidenten aller Oberlandesgerichte und dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnisnahme übermittelten Erlass vom 16. 5. 1952, JMZl. 11. 245-9/52, hat das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Praxis der Finanzstrafbehörden folgende Meinung vertreten:

'Solange sich eine Ware im Besitze einer Besatzungsmacht, ihrer Angehörigen, einer Einrichtung oder Organisation einer Besatzungsmacht oder der dort Angestellten befindet (beispielsweise US-amerikanische Kraftwagen, französische Parfums und Kognak, USIA-Waren aller Art), kann eine Ware einem Zollverfahren nach der bestehenden Vorschrift (Verzollung und Feststellung der Einfuhrgenehmigung) nicht unterzogen werden und es kann in der Regel ein Strafverfahren wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften auch nicht eingeleitet oder durchgeführt werden. Geht eine solche Ware in den sogenannten Inlandsverkehr über, so hat sich der Erwerbende daher so zu verhalten, als ob er die Ware aus dem Zollaussland oder aus einem Zollfreilager in das Zollinland verbringen würde; er muss eine Einfuhrgenehmigung haben und die Ware der Zollbehörde stellen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist als Bannbruch nach § 401 a Abgabenordnung, bei zollpflichtigen Waren auch als Zollhinterziehung nach § 396 Abgabenordnung, allenfalls auch nach § 13 des Aussenhandelsverkehrsgesetzes 1951 zu verfolgen und zu bestrafen. Eine Verfolgung wegen Zollhehlerei (§ 403 Abgabenordnung) kommt dann nur gegen diejenigen Personen in Frage, die

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. November 1952

vom ersten Erwerber die einfuhrgenehmigungs- oder zollpflichtige Ware, hinsichtlich der Zollhinterziehung oder Bannbruch begangen worden ist, in einer der im § 403 Abgabenordnung bezeichneten Begehungsformen erhalten.' Wer also eine einfuhrgenehmigungs- oder zollpflichtige Ware, hinsichtlich welcher Steuerhinterziehung oder Bannbruch bereits begangen worden ist, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt, macht sich der Steuerhehlerei nach § 403 Abgabenordnung schuldig. Versuch, Anstiftung und Beihilfe zu allen diesen Delikten ist strafbar.

Die Strafe der Zollhinterziehung, des Bannbruches, der Steuerhehlerei und der vorsätzlichen Zuwiderhandlung nach § 13 Abs. 1 des Aussenhandelsverkehrsgesetzes 1951 ist Geldstrafe bis zu 600.000 S, neben der auch strenger Arrest bis zu zwei Jahren verhängt werden kann; unter bestimmten Voraussetzungen aber ist die Strafe strenger Arrest bis zu drei Jahren. Wird auf eine Geldstrafe von mehr als 500 S oder neben der Geldstrafe auf strengen Arrest erkannt, so kann die Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden. Neben der Geld- und Freiheitsstrafe ist auch auf Verfall der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benützt hat, zu erkennen.

Die bestehenden Tatbestände stellen meines Erachtens alle hier in Betracht kommenden strafwürdigen Handlungen unter Strafsanktion und es reichen die angedrohten Strafen zur Ahndung auch der schwersten der in der Anfrage bezeichneten Verfehlungen aus. Ich halte daher sowohl die Schaffung neuer Strafbestimmungen als auch eine Verschärfung der derzeit angedrohten Strafen für entbehrlich. Die Nebenstrafe des Verlustes der Gewerbeberechtigung ist in der Abgabenordnung allerdings nicht vorgesehen. Die Aufnahme einer solchen Strafdrohung in das Strafgesetzbuch wäre aber systematisch verfehlt, da es sich hierbei um eine Bestimmung des Finanzstrafrechtes handeln würde, das in der Abgabenordnung geregelt ist und für deren Novellierung das Bundesministerium für Justiz nicht zuständig wäre.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Finanzstrafgesetzes ausgearbeitet hat, der derzeit von einer Arbeitsgemeinschaft bereits abschliessend beraten wird. Nach diesem Entwurf, der u. a. auch strenge Strafdrohungen gegen Zollschmuggel, Bannbruch, Verletzungen der Vorschriften über den Warenverkehr

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. November 1952

mit dem Ausland und Abgabenhehlerei vorsieht, soll unter bestimmten Voraussetzungen auch die Nebenstrafe des Verlustes von Rechten und Befugnissen, zu denen auch die Gewerbeberechtigung zählt, verhängt werden können.

Nach dem eben Dargelegten scheint es mir entbehrlich, dem unter Punkt 2 der Anfrage geäußerten Wünsche der Interpellanten zu entsprechen.

Abschliessend darf ich noch bemerken, dass das Bundesministerium für Justiz die Anklagebehörden mit dem bereits im Eingange dieser Anfragebeantwortung auszugsweise wiedergegebenen Erlass vom 16.5.1952, JMZl.11.245-9/52, angewiesen hat, die eingangs dargelegte Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Justiz über die rechtliche Beurteilung des Erwerbes von Waren aus dem Besitze einer Besatzungsmacht usw. ihren Anträgen zugrunde zu legen. Ich beehre mich, 5 Abdrucke dieses Erlasses mit der Bitte um Übermittlung an die Interpellanten anzuschliessen."

--.-.-

Der Anfragebeantwortung ist der erwähnte Erlass beigegeben, den wir anschliessend wiedergeben.

./.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. November 1952

Der Erlass vom 16. 5. 1952 lautet:

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Wien,
Linz,
Graz,
Innsbruck.

Betrifft: Erlass, betreffend rechtliche Beurteilung des Erwerbes von Waren aus dem Besitze einer Besatzungsmacht, ihrer Angehörigen, einer Einrichtung oder Organisation einer Besatzungsmacht oder den dort Angestellten im Inlandsverkehr.

Das Bundesministerium für Justiz hat wahrgenommen, dass die Anklagebehörden und ihnen folgend auch die Gerichte vielfach die Rechtsansicht vertreten, der Erwerb von Waren, die durch Besatzungsmächte, ihre Angehörigen, eine Einrichtung oder Organisation einer Besatzungsmacht oder die dort Angestellten in Österreich eingeführt wurden, durch Personen, die nicht Angehörige der Besatzungsmächte oder ihrer Einrichtungen und Organisationen sind, sei nur als Vergehen der Steuerhehlerei nach § 403 AO. zu verfolgen und bestrafen.

Das Bundesministerium für Justiz vermag sich dieser Rechtsansicht nicht anzuschließen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Praxis der Finanzstrafbehörden ist das Bundesministerium für Justiz vielmehr folgender Meinung: Solange sich eine Ware im Besitze einer Besatzungsmacht, ihrer Angehörigen, einer Einrichtung oder Organisation einer Besatzungsmacht oder der dort Angestellten befindet (beispielsweise US-amerikanische Kraftwagen, französische Parfums und Kognak, USIA-Waren aller Art), kann eine Ware einem Zollverfahren nach der bestehenden Vorschrift (Verzollung und Feststellung der Einfuhrgenehmigung) nicht unterzogen werden und es kann in der Regel ein Strafverfahren wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften auch nicht eingeleitet oder durchgeführt werden. Geht eine solche Ware in den sogenannten Inlandsverkehr über, so hat sich der Erwerbende daher so zu verhalten, als ob er die Ware aus dem Zollaussland oder aus einem Zollfreilager in das Zollinland verbringen würde; er muss eine Einfuhrgenehmigung haben und die Ware der Zollbehörde stellen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist als Bannbruch nach § 401 a AO., bei zollpflichtigen Waren auch als Zollhinterziehung nach § 396 AO., allenfalls auch nach § 13 des Aussenhandelsverkehrsgesetzes 1951 zu verfolgen und zu bestrafen. Eine Verfolgung wegen Zollhehlerei (§ 403 AO.) kommt dann nur gegen diejenigen Personen in Frage, die vom ersten Erwerber die einfuhrgenehmigungs- und zollpflichtige Ware, hinsichtlich der Zollhinterziehung oder Bannbruch begangen worden ist, in einer der im § 403 bezeichneten Begehungsformen erhalten.

Die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, die unterstellten Anklagebehörden anzuweisen, diese Rechtsauffassung ihren Anklagen oder Strafanträgen zugrunde zu legen. Falls die erkennenden Gerichte eine andere Rechtsansicht vertreten, sind gegen solche Urteile Rechtsmittel in Ausführung der dargelegten Rechtsansicht einzubringen und dem Bundesministerium für Justiz Bericht zu erstatten.

-.-.-